

Fachgremium „Liquidität“

Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung am 17. Januar 2012 2011 von 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr im Hause der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn

Vorsitz:

Markus Herfort

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Jörg Schäfer

Deutsche Bundesbank

Teilnehmer

Adler	Dominik	BdB
Andrae	Silvio Dr.	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Bourgart	Matthias	Kreissparkasse Köln (Vertretung Christian Bonnen)
Dreher	Uwe	Sparkasse Essen
Grob	Andreas Dr.	BVR Bonn
Hartmann	Albrecht	DZ BANK AG
Heil	Michael	Helaba
Heise	Andreas C.	Deutsche Bank
Hornung	Thomas	NRW.BANK
Kienesberger	Eva-Maria	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Kratky	Arno	Commerzbank
Kronagel	Karl	Postbank
Kühn	Christian	Berenberg Bank
Meyer	Jens	HASPA
Nardon	Thierry	WestLB AG
Schneider	Armin	HSB Nordbank AG
Steuber	Maren	WGZ BANK AG
Terton	Constantin Dr.	BVR Berlin
Thomann	Jan-Werner	Aareal Bank AG
Winkler	Tobias Dr.	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
Rehsmann	Stefan	Deutsche Bundesbank
Reinhard	Sonja	Deutsche Bundesbank
Schäfer	Jörg	Deutsche Bundesbank
Zollmann	Lucia	Deutsche Bundesbank
Buczilowski	Christian	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herfort	Markus	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Giebel	Ulrich J. Dr.	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Maily	Isabel	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlenker	Philip	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

- TOP 1 Einleitende Bemerkungen
- TOP 2 Sachstand Basel III
- TOP 3 Sachstand CRD IV
- TOP 4 (Nationales) Liquiditätsmeldewesen in 2012

TOP 1 Einleitende Bemerkungen

Herr Herfort informiert die Teilnehmer darüber, dass gemäß einer neuen Vorgabe des Arbeitskreises Bankenaufsicht künftig vertrauliche Arbeitspapiere aus internationalen Arbeitsgruppen von der Aufsicht an die Mitglieder des Fachgremiums weitergereicht werden dürfen, um deren Expertise möglichst frühzeitig in die Verhandlungen einzubringen. Die Dauerhaftigkeit dieser Möglichkeit hängt nicht zuletzt davon ab, dass die Institute diese Informationen – auch intern - vertraulich behandeln.

Die bei der Sitzung gezeigten Präsentationen sind den Teilnehmern im Nachgang der Sitzung zugegangen.

TOP 2 Sachstand Basel III

Herr Schäfer informiert über den aktuellen Verhandlungsstand in der Baseler Arbeitsgruppe (WGL) und über die Ergebnisse der letzten Sitzungen des Baseler Komitees für Bankenaufsicht (BCBS) sowie der übergeordneten BIZ-Gruppe der Notenbankgouverneure und Chefs der Aufsichtsbehörden (GHOS).

Definition der hochliquiden Aktiva (HQLA)

Aktuell besteht innerhalb der Basler Gremien keine Absicht, den Kreis potenzieller HQLA auszuweiten. Auch die präferenzielle Behandlung von öffentlichen Anleihen, insbesondere des Heimatstaates, innerhalb der HQLA wird grundsätzlich beibehalten. Das BCBS gehe somit zumindest implizit davon aus, dass eine Schuldenkrise des Heimatstaates über das LCR zugrunde liegende Stressszenario hinausgeht.

In den jüngsten Sitzungen auf Basler Ebene sei weder die Aufnahme zusätzlicher Assetklassen wie Aktien oder Gold, noch die Senkung des Mindestratings für HQLA überhaupt eine ernsthaft diskutierte Option. Die vom BCBS angeführten Gründe (z.B. prozyklische Preiseffekte bei Aktien, Zweifel an der Marktfähigkeit bei Gold) haben sich seit der Veröffentlichung des Rahmenwerks Ende 2010 praktisch nicht verändert. Einige Bankenvetreter zeigen sich überrascht und enttäuscht darüber, dass sich die Basler Gremien den in 2011 im Rahmen diverser Gesprächsrunden vorgebrachten Argumenten der Kreditwirtschaft unzugänglich zeigen würden. So habe die Diskussion über die Behandlung von öffentlichen Schulden in regulatorischen Rahmenwerken gerade vor dem Hintergrund der europäischen Staatsschuldenkrise andere Signale gesetzt. Die WGL-Mitglieder von BaFin und Bundesbank räumen ein, dass die letztlich eindeutige Positionierung gegen eine Ausweitung der HQLA-Definition mit Blick auf die vorangegangene BCBS-Diskussion nicht zu erwarten gewesen war. Bei anderen Sachverhalten, insbesondere in Bezug auf die operativen Anforderungen an das Management der HQLA, hätten die Beiträge der Kreditwirtschaft der Diskussion im BCBS durchaus neue Impulse mit der Aussicht auf (praxisfreundliche) Anpassungen gegeben.

Auch die Unterteilung der HQLA in Level-1 und Level-2 Aktiva soll nach Absicht des BCBS beibehalten werden. Unklar ist nach wie vor die Implementierung der 40%-Begrenzung für Level 2-Aktiva in die Berechnungsformel der LCR. Ein praktikabler Ansatz soll bis Mitte 2012 erarbeitet werden. Falls dies nicht gelingt, zieht die WGL alternativ eine prinzipienbasierte Überprüfung der Einhaltung der Anrechnungsgrenze für Level 2-Aktiva durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Erwägung. Darüber hinaus sollen die qualitativen Diversifikationsvorschriften für sämtliche HQLA (außer Forderungen gegen die heimische Zentralbank und den heimischen Zentralstaat) näher ausgeführt werden.

Die Aufsichtsvertreter kündigen an, mit Blick auf die Erweiterung der qualitativen Diversifikationsvorschriften einen vollständigen Verzicht auf eine quantitative Obergrenze für Level 2-Aktiva anzustreben, falls keine praktikable Berechnungsformel gefunden werden kann. Seitens der Kreditwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahme der Forderungen gegen den Heimatstaat von den Diversifikationsvorschriften aufgrund unterschiedlicher Risikoaufschläge für Staatsanleihen erhebliche Ertragskonsequenzen haben kann und folglich das „level-playing-field“ in Frage gestellt wird.

Nutzung des Liquiditätspuffers

BCBS und GHOS haben entschieden, dass die HQLA gemäß LCR unter Stressbedingungen genutzt werden dürfen. Auf Nachfrage bestätigen die Aufsichtsvertreter, dass diese Nutzbarkeit eine temporäre Unterschreitung der LCR-Mindestquote von 100% einschließt. Gleichwohl bleibt die LCR konzeptionell eine feste Mindestanforderung – im Gegensatz zu einem frei verfügbaren bzw. nur durchschnittlich zu erfüllenden Liquiditätspuffer. Die Kreditwirtschaft weist auf die Notwendigkeit einer international abgestimmten Handhabung im Stressfall hin.

Zahlungsströme

Bei der Kalibrierung der Zahlungsströme im Nenner der LCR wird es punktuelle Anpassungen geben, die vorwiegend Anwendungsprobleme adressieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf eine mögliche – von der deutschen Aufsicht unterstützte – Zusammenlegung der „operativen“ und „sonstigen“ Unternehmenseinlagen in eine Kategorie mit gemeinsamer Abflussrate verwiesen. Damit ist jedoch keine grundsätzliche Neubewertung des Liquiditätsrisikos aus einzelnen Geschäftsfeldern (z.B. aus Kredit-/Liquiditätslinien) verbunden.

Hinsichtlich der Privatkundeneinlagen wird sich die deutsche Aufsicht weiterhin für die Möglichkeit einer 0%-Abflussrate für Termin-/Spareinlagen einsetzen. Problematisiert wird allerdings, dass die hierfür notwendigen Bedingungen (hohe Vorfälligkeitsgebühr, Verweigerung Auszahlung vor Fälligkeit) bzw. deren Implikationen (z.B. Abwälzung von Kosten/Risiken auf die Kunden) möglicherweise mit Verbraucherschutzvorschriften kollidieren.

TOP 3 Sachstand CRD IV

Herr Herfort stellt den aktuellen Sachstand der CRD-IV-Verhandlungen dar.

Heimat- vs. Gastlandaufsicht

Das aktuell diskutierte Kompromisspapier der dänischen Ratspräsidentschaft stärkt – bei formaler Aufrechterhaltung der Heimatlandkontrolle – die Befugnisse der Gastlandaufseher erheblich. Die Befreiung von ausländischen Tochtergesellschaften von den Liquiditäts-

vorschriften (grenzüberschreitender Waiver) ist nunmehr de facto allein vom Willen der Gastlandbehörden abhängig. In Bezug auf die (Auslands-)Filialen räumt das neue Kompromisspapier den Gastlandbehörden weitgehende Rechte auf Vor-Ort-Prüfungen ein.

Die Aufsicht stellt zur Diskussion, ob ein Bedarf für einen Waiver für nationale Untergruppen (d.h. Konsolidierungseinheiten ohne die höchste nationale Konsolidierungsebene im Sinne eines „parent institution“) besteht. Hierzu kommen weder zustimmende noch ablehnende Reaktionen aus dem Plenum. Außerdem wird sich die deutsche Aufsicht für die Einführung eines Waivers auch für Meldepflichten einsetzen.

LCR

Die Einführung der LCR ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Die Einhaltung einer quantitativen Liquiditätsanforderung gemäß Art. 401 bereits ab 2013 wird voraussichtlich gestrichen. Die Meldeanforderungen gemäß Art. 403 treten jedoch mit der CRR zum 1. Januar 2013 in Kraft. Dies umfasst auch die Meldung der LCR für wichtige Fremdwährungen (ab einem Anteil von 5% an den Gesamtverbindlichkeiten). Mit Einführung der LCR als verbindlichem Mindestliquiditätsstandards tritt die LiqV voraussichtlich außer Kraft.

Förderkredite – Durchleitung vs. Weiterleitung

Herr Herfort führt aus, dass gemäß den aktuellen CRR-Änderungsvorschlägen Förderkredite, die von Instituten durchgeleitet werden, keinen zusätzlichen Liquiditätsanforderungen unterliegen sollen, da regelmäßig kein Liquiditätsrisiko aus diesen Kreditgeschäften resultiert. Institutsvertreter weisen auf die Unterscheidung zwischen Durchleitungs- und Weiterleitungskrediten hin. Die Aufsichtsvertreter vermuten, dass beide Arten von Förderkrediten von dieser Regelung erfasst werden sollten und sagen zu, den aktuellen Regelungsentwurf im Hinblick auf diese Unterscheidung nochmals zu prüfen. Von Bankenseite wird gefordert, der durch-/weiterleitenden Bank es zu ermöglichen, derartige Kredite in ihrer LCR komplett zu vernachlässigen, da der Erfassungsaufwand dieser letztlich neutral behandelten Zahlungsströme nicht unerheblich sei.

EBA

Frau Maily und Frau Reinhard gehen auf den aktuellen Stand der EBA-Entwicklungen ein. Für Deutschland wesentlich sind die Durchführungsbestimmungen zum Meldewesen nach § 403 (3) CRR. Das aktuelle CRR-Kompromisspapier der dänischen Ratspräsidentschaft sieht vor, dass zu § 409 (3) – höhere Abflüsse aus Privatkundeneinlagen – kein ITS, sondern lediglich Empfehlungen (Guidelines) entwickelt werden. Einen weiteren RTS wird die EBA zu Abflüssen aus Nachschusspflichten bei Derivaten erstellen (§ 411 (3)). Die EBA bittet in diesem Zusammenhang um Beantwortung eines Fragebogens, der den großen deutschen Instituten in Kürze im Rahmen der täglichen Liqui-Calls zugesandt werden wird.

Der RTS nach § 408 (3) - Abflüsse aus Produkten und Dienstleistungen, welche nicht von § 410-412 erfasst sind – ist im aktuellen Kompromisstext ersatzlos gestrichen.

Frau Maily weist darauf hin, dass die CRR Fristen für die Entwicklung der ITS und RTS durch die EBA vorsehen, diese ITS und RTS allerdings erst nach Annahme durch die Kommission (und im Fall der RTS auch durch Parlament und Rat) und deren Veröffentlichung im *Official Journal of the European Union* in Kraft treten. Im Fall der Berichte nach § 481 wird die Kommission auf der Grundlage des EBA-Berichts einen eigenen Legislativvorschlag vorlegen. Daher werden die ersten technischen Standards erst im Laufe des Jahres 2013 in Kraft treten.

Zum Bericht nach § 481 (2) über einheitliche Begriffsbestimmungen für hohe und äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität übertragbarer Aktiva für die Zwecke von § 404 führt Frau Maily den Stand der Arbeiten aus. Aktuell arbeitet die Arbeitsgruppe der EBA an der Bestimmung und Spezifizierung der quantitativen Kriterien und deren Ergänzung durch qualitative Kriterien. Die Vermeidung von Klippeneffekten wird dabei berücksichtigt. Auf Nachfrage erläutern die Aufsichtsvertreter, dass mit der Definition der liquiden Aktiva gemäß Art. 481 (2a) bzw. Einführung der LCR ab 2015 die CEBS-Leitlinien zu den bankinternen Liquiditätspuffern von 2009 nicht per se obsolet würden, die Interdependenzen zwischen beiden Vorschriften aber geprüft werden müssen.

Möglichweise wird die EBA in 2012 mit einer weiteren Datenerhebung das Liquidity Risk Assessment aus dem Frühjahr 2011 fortführen. Diesbezügliche Anforderungen sind der deutschen Aufsicht allerdings noch nicht zugegangen. Die Nachfrage eines Institutsvertreters, ob ein direkter Zugang der EBA zu Institutsdaten geplant sei, wird verneint.

Frau Reinhard führt aus, dass die EBA 2012 für einen erweiterten Institutskreis eine LCR-Meldung erheben wird, welche zeitlich und inhaltlich mit der laufenden Basel-QIS-Erhebung abgestimmt wird. Die Institute sollen bis zum Inkrafttreten der LCR-Meldepflichten nach CRR (voraussichtlich am 1.1.2013) den bisherigen QIS-Meldebogen ergänzt um weitere CRR-spezifische bzw. Beobachtungselemente (z.B. Aktien) melden.

TOP 4 (Nationales) Liquiditätsmeldewesen 2012

Herr Dr. Giebel erläutert die konkrete Ausgestaltung der EBA-LCR-Liquiditätsmeldungen 2012 ein. Aktuell wird aufsichtsintern der Kreis der einzubeziehenden Institute abgestimmt. Dabei wird es sich um eine möglichst repräsentative Stichprobe ca. 90 Instituten handeln. Die Datenerhebung und -meldung wird für die meisten Institute halbjährlich erfolgen. Lediglich 12 große Institute, die in das EBA-Liquidity Risk Assessment 2011 eingebunden waren, werden im halbjährlichen QIS-Turnus vierteljährliche Daten melden müssen. Erstmals werden die Jahresendzahlen 2011 im Februar 2012 erhoben (Versand der Unterlagen an die Institute voraussichtlich am 17. Februar).

Die Aufsicht beabsichtigt, zu dem Thema spezielle Informationsveranstaltungen für die einbezogenen Institute anzubieten. Die Ausfüllhinweise werden in die deutsche Sprache übersetzt. Anregungen der Kreditwirtschaft zur besseren Handhabung des Q&A-Prozesses werden aufgenommen.

gez.

Herfort

Schäfer